

Erlangen, den 19. August 2007

Aktenz. 08/07

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch der

WLSG Nürnberg

- Einspruchsführerin -

gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Kreises Nürnberg betreffend die Umstellung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 19.08.2007

durch

den Vorsitzenden	Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer	Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth) und
den Beisitzer	Horst Stühler,	Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die WLSG Nürnberg.**

Sachverhalt

Der Fachbereich (FB) Mannschaftssport des Kreises Nürnberg zog für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 für den Spieler X in die 2. Herrenmannschaft der Einspruchsführerin einen weiteren Stammspieler Y nach. Eine Anmerkung der Einspruchsführerin bzgl. dieses Sachverhaltes hat zur Genehmigung nicht vorgelegen.

Gegen diese Genehmigung mit Umstellungen legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 09.07.2007 Protest beim KFW Mannschaftssport des Kreises Nürnberg ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Spieler X zwar tatsächlich in der 2. Herrenmannschaft, in der er als Stammspieler aufgestellt war, kein Spiel absolvierte, jedoch in der 1. Herrenmannschaft 6 Spiele bestritt. Sie führt u.a. aus, dass das in G 15 WO eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt wurde.

Sie reichte die Entscheidung des SGdV mit Schreiben vom 12.07.2007 nach.

Der KFW Mannschaftssport wies den Protest mit Schreiben vom 16.07.2007 zurück. Er führte aus, dass er die nachträgliche Begründung nicht akzeptieren kann und weist den Vorwurf zurück, ein Ermessen wäre fehlerhaft ausgeübt worden.

Gegen diesen Protestbescheid legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 18.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 18.07.2007.

Zur Begründung wurde neben dem bereits im Protestschreiben Angeführten weiter ausgeführt, dass laut einem Urteil des SGdV (Az. 09/06 vom 08. September 2006) das Nachreichen einer Begründung im Protest- und Einspruchsverfahren möglich sei.

Die Einspruchsführerin legte dem Gericht weiterhin umfassend seine Rechtsauffassung zur Norm G 15 WO und die Situation im Verein dar.

Am 23.07.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt sowie dem Kreis Nürnberg die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 26.07.2007 ging der KFW Mannschaftssport des Kreises Nürnberg kurz auf den Einspruch ein, ohne weitere entscheidungsrelevante Aspekte einzubringen.

In seiner Stellungnahme vom 27.07.2007 führte der KV des Kreises Nürnberg aus, dass er nicht sicher sei, ob die Begründung in der Sitzung des FB Mannschaftssport akzeptiert worden wäre. Er weist noch auf erschwerte Bedingungen für die Fachwarte hin, sollte eine nachträgliche Begründung akzeptiert werden müssen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Kreises Nürnberg entspricht dem Regelwerk.

Auch wenn die Begründung inhaltlich zu akzeptieren wäre, muss die nachträgliche Einreichung einer Begründung im Protest oder Einspruch aus formellen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Nach G 15 Abs. 3 WO ist der FB Mannschaftssport des Kreises Nürnberg berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in seiner Mannschaft mitwirkt, einen weiteren Stammspieler nachzuziehen. Eine Begründung hiergegen wurde von der Einspruchsführerin zuerst nicht abgegeben. Als „seine“ Mannschaft kann nur diejenige gelten, in der er als Stammspieler

aufgeführt war. Dies war vorliegend die 2. Herrenmannschaft. Der FB Mannschaftssport war also berechtigt, für den Spieler X, der in der Rückrunde 2006/2007 in der 2. Herrenmannschaft der Einspruchsführerin weniger als drei – nämlich 0 – Spiele absolvierte, einen weiteren Stammspieler hinzuzuziehen. Unerheblich ist hier, dass der Spieler X in einer anderen Mannschaft mindestens 3 Einsätze, nämlich 6, hatte. Diese andere Auffassung kann für eine Begründung hilfreich sein, da jedoch bis zur Genehmigung keine abgegeben wurde, ist alleine das Regelwerk heranzuziehen und die Entscheidung des FB zu diesem Zeitpunkt nicht zu beanstanden, da davon ausgegangen werden konnte, dass der Spieler X auch weiterhin keine Spiele in der 2. Herrenmannschaft absolvieren würde.

Zu klären hatte das SGdB, ob die nachgereichte Begründung noch akzeptiert werden muss.

Das SGdB folgt im Wesentlichen einer früheren Entscheidung des SGdB Mittelfranken (Az. 05/06 vom 21. August 2006). Die im Urteil des Sportgericht des Verbandes (SGdV) (Az. 09/06 vom 08. September 2006) und ebenfalls im Urteil des Verbandsgerichtes (VG) (Az. 2/2006 vom 10. Oktober 2006) vertretene Auffassung erscheint dem SGdB nicht regelkonform und wird daher abgelehnt.

Eine schriftliche Begründung wurde nach dem eigenem Vortrag der Einspruchsführerin bis zur Genehmigung bzw. Änderung der Rangliste nicht abgegeben. Eine solche Begründung wäre aber bereits bei Einreichung der VRL abzugeben gewesen, wie sich aus dem Wortlaut der Ziffer 5.2 DfBL ergibt. Als Zeitpunkt für die Einreichung zur Vorrunde ist spätestens der 25. Juni genannt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem für die Genehmigung zuständigen Gremium im Zeitpunkt seiner Entscheidung alle entscheidungsrelevanten Aspekte bekannt zu machen. Dies ist also allerspätestens der Zeitpunkt der Genehmigung selbst. Ein Nachschieben von neuen Gründen im Rahmen eines Protests oder Einspruches reicht nicht aus und ist als verspätet zurückzuweisen, da die Entscheidung des Gremiums zum damaligen Zeitpunkt unter den damals bekannten Umständen als richtig einzustufen ist und folglich nicht aufgehoben werden kann. Ein späteres Vorbringen muss aus Gründen der Rechtssicherheit unberücksichtigt bleiben.

Das SGdV führt in seinem Urteil aus, dass im Regelwerk nirgends ein Zeitpunkt zur Abgabe der Begründung angegeben sei und sie wirksam nachgereicht werden könne. Es zieht, weil es selbst keine Regelung finden kann, zum Vergleich Verwaltungsverfahren heran, nach denen auch noch bis zum Berufungsverfahren, nicht mehr aber in der Revision neue Begründungen vorgelegt werden dürfen.

Wie oben ausgeführt ist für die Ranglisteneinreichung der 25. Juni als Frist für die Vorrunde genannt. Die Begründung muss mit der Rangliste eingereicht werden. Dies ergibt sich aus der Ziffer 5.2 DfBL. Aus diesem Grund fehlt hier einem Vergleich mit Verwaltungsverfahren jede Grundlage, da dieser Teil bereits im Regelwerk festgeschrieben ist und es keinen Grund gibt, warum hier an dem Regelwerk vorbei entschieden werden sollte.

Der dem SGdB bekannte Beschluss des Bezirkes („Für den Bezirk gelten ab sofort nachstehende Kriterien für das Nachziehen von Spielern, wenn der Mindesteinsatz als Stammspieler nicht gegeben ist: Begründungen durch die Vereine sind mit der Vereinsrangliste einzureichen. Als Begründungen werden Schwangerschaft, ärztliches Attest und Vereinsklärung problemlos anerkannt. Liegt keine Begründung vor, dann wird automatisch nachgezogen.“), der nach Aussage des Bezirksvorsitzenden seit Ende April 2007 auf der Homepage des Bezirkes gestanden habe ändert an dieser Auffassung nichts, da er in den für dieses Verfahren relevanten Punkten genau die oben dargelegte Rechtsauffassung wiedergibt.

Aus diesen Gründen hat sich das SGdB nicht mit dem Inhalt der Begründung des Vereins zu befassen, möchte jedoch anmerken, dass – auch wenn der KV Nürnberg sich hier nicht sicher ist – in diesem Fall die Rangliste wohl entsprechend zu genehmigen gewesen wäre.

Daher vermag dieses Urteil aus sportlicher Sicht nur teilweise zu überzeugen. In rechtlicher Hinsicht sieht das SGdB jedoch keinerlei Zweifel, es kann sich nicht über bestehende Regelungen hinwegsetzen.

Wenn Begründungen jederzeit nachgeschoben werden könnten, würde hier die Gefahr eines Missbrauchs entstehen. Die Vereine könnten dazu verleitet werden, erst einmal eine VRL ohne jegliche Begründung einzureichen in der Hoffnung, das zuständige Gremium werde schon keine

Umstellung vornehmen. Und wenn doch, dann könne man im Nachhinein noch Gründe vorbringen, die die ursprünglich beantragte Aufstellung rechtfertigen würden.

Vereine, die tatsächlich vergessen haben, die Begründung abzugeben und nicht in böser Absicht handeln, sind hierdurch nicht benachteiligt. Immerhin liegt es in ihrem Aufgabenbereich, für eine rechtzeitige Abgabe zu sorgen. Für eigene Fehler ist ein Verein auch selbst verantwortlich.

Gegenüber der Einspruchsführerin sei noch angemerkt, dass der KFW Mannschaftssport des Kreises Nürnberg hier kein „Verhalten, welches eines Funktionsträgers im BTTV nicht würdig ist“ an den Tag gelegt hat. Er hatte hier unterschiedliche Rechtsauffassungen gegenüberstehen (insbesondere Beschluss des Bezirkes und Urteil des SGdV) und hat sich einer angeschlossen. Er hat vor Bescheidung des Protestes auch beim Vorsitzenden des SGdB eine Stellungnahme hierzu eingefordert, da er nicht sicher war, welcher Auffassung er hier den Vorzug zu geben habe. Die Stellungnahme durch das SGdB wurde aber aus Gründen einer möglichen Befangenheit verweigert.

Das SGdB mahnt hier eindrücklich, persönliche Differenzen außen vor zu lassen.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV.

Zusammenstellung der Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus

§ 23 Abs.1 Nr.1 RVStO	Porto:	1,80 €
	Telefon:	0,00 €
	Kosten für Kopien:	2,20 €
§ 23 Abs.1 Nr.2 RVStO	Reisekosten:	0,00 €
§ 23 Abs.1 Nr.3 RVStO	Kostenpauschale:	25,00 €

		29,00 €

Dieser Betrag ist von dem eingezahlten Kostenvorschuss in Höhe von 40,00 € abzuziehen. Der Restbetrag in Höhe von 11,00 € ist der WLSG Nürnberg durch die Geschäftsstelle des BTTV zurückzuerstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Horst Stühler
Beisitzer

Verteiler:

WLSG Nürnberg, AL A. Döhler (per Post, vorab per E-Mail)
KFW Mannschaftssport Nürnberg, W. Förster (per E-Mail)
Beisitzer SGdB, K. Lewey (per E-Mail)
Beisitzer SGdB, H. Stühler (per E-Mail)

SL 1.BL, S.Winter (per Email)
KV Nürnberg, H. Zimmermann (per E-Mail)
BFW Mannschaftssport Mittelfranken, G. Ritter (per E-Mail)
BV Mittelfranken, H. Fischer (per E-Mail)

Vorsitzender SGdV, J. Hasenbach (per E-Mail)
Geschäftsstelle des BTTV (per Post, vorab per E-Mail)
BTTV-Urteilssammlung online, T. Küneth (per Email)
BTTV-Urteilssammlung schriftlich, T. Schem
Akte des SGdB Mittelfranken, T. Schem